Bei der nachfolgenden Satzung handelt es sich um eine Lesefassung, die den Stand der zuletzt angegebenen Änderung beinhaltet. Ältere, nicht mehr gültige Inhalte wurden überschrieben oder entnommen.

Weiterhin wurde diese Lesefassung den Bedürfnissen und Anforderungen von Personen mit Behinderungen angepasst, damit diese auch in Vorleseassistenten (Screenreader) richtig wiedergegeben werden kann.

Der Abdruck erfolgt ohne Gewähr. Verbindlich sind nur die in den amtlichen Bekanntmachungen veröffentlichten Satzungsinhalt.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Steinheim

vom 22. Dezember 1980

in der Fassung der 28. Änderungssatzung

vom 15.11.2023

Inhalt

§ 1 Anschlussbeitrag	2
§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht	
§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz	2
§ 4 Entstehung der Beitragspflicht	
§ 6 Fälligkeit der Beitragsschuld	4
§ 7 Benutzungsgebühren und Kleineinleiterabgabe	
§ 8 Gebühren- und Abgabenmaßstab	4
§ 9 Gebühren- und Abgabesatz	6
§ 10 Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht	
§ 11 Gebühren- und Abgabepflichtige	7
§ 12 Fälligkeit	8
§§ 13 bis 16 werden gestrichen	8
§ 17 Billigkeitsmaßnahmen	
§ 18 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen	8
§ 19 Inkrafttreten	8
Rekanntmachungsanordnung	Ω

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (Gesetze und Verordnungen Nordrhein-Westfalen Seite 594/geltende Gesetze und Verordnungen Nordrhein-Westfalen 2023) und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (Gesetze und Verordnungen Nordrhein-Westfalen Seite 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (Gesetze und Verordnungen Nordrhein-Westfalen Seite 268) - geltende Gesetze und Verordnungen Nordrhein-Westfalen 610 - sowie der §§ 53, 64, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. Juli 1979 -Landeswahlgesetz- (Gesetze und Verordnungen Nordrhein-Westfalen 77) hat der Rat der Stadt Steinheim in seiner Sitzung am 17.12.1980 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zu der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung- der Stadt Steinheim vom 22.12.1980 beschlossen:

§ 1 Anschlussbeitrag

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Steinheim einen Anschlussbeitrag.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerbliche genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, aber nach § 34 Bundesbaugesetz eine Baugenehmigung erteilt werden müsste.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht vorliegen.

§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche. Als Grundstücksfläche gilt:
 - 1. bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt; dies gilt entsprechend, wenn ein Bebauungsplan sich in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 Bundesbaugesetz erreicht hat.
 - 2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
 - a) bei Grundstücken, die an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von 35 Metern, es sei denn, sie wird darüber hinaus durch bauliche Anlagen genutzt,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 Metern, es sei denn, sie wird darüber hinaus durch bauliche Anlagen genutzt.
 - bei Grundstücken mit Anschlussmöglichkeit zu mehreren Erschließungsanlagen (Kanalleitungen) gilt die Tiefenbegrenzung für jede Anlage; sich bei der Anwendung der Tiefenbegrenzung überdeckende Flächen unterliegen jedoch nur einmal der Beitragspflicht.
- (2) Die nach Absatz 1 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit um einen Vomhundertsatz erhöht, der im Einzelnen beträgt:
 - bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit 0

- bei drei- und viergeschossiger Bebaubarkeit 25 bei fünf- und sechsgeschossiger Bebaubarkeit 50 und für jedes weitere Geschoss zusätzlich 5
- (3) Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse (Absatz 2) sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen höchstzulässige Festsetzungen. Enthält der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 dividierte Baumassenzahl, wobei auf volle Zahl der Vollgeschosse aufgerundet wird. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder Baumassenzahlen vorhanden beziehungsweise besteht kein Bebauungsplan, so gilt
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 - b) bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die auf den benachbarten Flächen überwiegend vorhanden ist.
- (4) Die in Absatz 2 genannten Prozentpunkte erhöhen sich bei Grundstücken in Gewerbe-, Industrieund Kerngebieten um 30. Maßgebend für die Art der Nutzung sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen Festsetzungen. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Art der Nutzung vorhanden beziehungsweise besteht kein Bebauungsplan, so erhöhen sich die in Absatz 2 genannten Prozentpunkte um 30 für die Grundstücke, auf denen überwiegend ein Gewerbe betrieben wird.
- (5) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt. Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.
- (6) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.
- (7) Der Anschlussbeitrag beträgt
 - 3,50 Euro m² ab 31.03.12 laut Anderung vom 06.03.12 der durch Anwendung der Zuschläge nach den Absätzen 2 5 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.
- (8) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, oder darf nur Regenwasser oder nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Teilanschluss), wird nur ein Teilanschlussbeitrag in Höhe von 50 % des vollen Beitrages erhoben. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich dem Zweck dient, die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechend anzugleichen. Entfällt aufgrund einer Änderung der öffentlichen Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder eines Teilanschlusses, so wird der Restbetrag bis zur Höhe des Vollanschlussbeitrages nacherhoben.
- (9) Eine aufgrund früherer Satzungen geleistete einmalige Anschlussgebühr wird auf den nach dieser Satzung sich ergebenden Anschlussbeitrag angerechnet. Für Grundstücke in den Ortschaften Bergheim und Vinsebeck, die beim Inkrafttreten dieser Satzung an die Abwasseranlage angeschlossen waren und deren Eigentümer oder Erbbauberechtigte Kanalbenutzungsgebühren entrichtet haben, wird für die Zeit vor dem 01.01.1980 für jedes angefangene Kalenderjahr des Anschlusses an die Kanalisation, soweit für diese Jahre Kanalbenutzungsgebühren entrichtet wurden, ein Nachlass von 6 2/3 % vom Beitragssatz nach Absatz 7 eingeräumt. Als Kalenderjahr gilt das Jahr, in dem die Baugenehmigung erteilt wurde.

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

- (2) Im Fall des § 2 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. Im Fall des § 3 Absatz 8 Satz 3 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald das Grundstück mit dem Vollanschluss an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 Benutzungsgebühren und Kleineinleiterabgabe

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Sinne des § 4 Absatz 2 und des § 7 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz und der Verbandslasten nach § 7 Kommunalabgabengesetz Benutzungsgebühren (Abwassergebühren). Daneben erhebt die Stadt gem. § 4 Abs. 2 KAG Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen. Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird, werden über die Abwassergebühren erhoben.
- (2) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt anstelle der Einleiter zu entrichten hat, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten, erhebt die Stadt eine Kleineinleiterabgabe.

§ 8 Gebühren- und Abgabenmaßstab

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab.
 - Die Gebühr für die Entsorgung von Grundstückskläreinrichtungen bemisst sich nach der festgestellten Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeugs. Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der Zahl der Quadratmeter der bebauten oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (4) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

- (5) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 8 Absatz 6) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (zum Beispiel privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 8 Absatz 7), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 8 Absatz 8).
- (6) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenem Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs der Vorjahre geschätzt.
- (7) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (zum Beispiel privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (zum Beispiel auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (8) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen.
- (9) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Zahl der Quadratmeter der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (10) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der Gemeinde einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute und/oder befestigte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht überhaupt nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte Fläche von der Gemeinde geschätzt.

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (zum Beispiel: Planung und

- ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (11) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monates nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Absatz 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem ersten Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.
- (12) Für industrielle und gewerbliche Schmutzwässer, deren Ableitung oder Reinigung der Stadt besonderen Aufwand verursacht, ist eine Zusatzgebühr zu zahlen. Für die Bemessung der Abwassermenge gelten die Absätze 4 -7 entsprechend. Der Maßstab für die Abwasserverschmutzung ist der biochemische Sauerstoffbedarf des Abwassers (BSB5), wobei die nicht abgesetzten Proben zugrunde gelegt werden. Bei der Berechnung der Zusatzgebühr für gemischt genutzte Grundstücke ist der Wasserverbrauch für häusliche Abwässer von dem ermittelten Wasserverbrauch des Bemessungszeitraumes abzuziehen. Dabei werden 30 Kubikmeter Schmutzwasser = 83,4 I/Tag für jede auf dem Grundstück dauernd wohnende Person zugrunde gelegt.
- (13) Die Kleineinleiterabgabe wird
 - a) nach der Wasserbezugsmenge (öffentliche oder eigene Versorgung) des laufenden Kalenderjahres unter Berücksichtigung der Modifizierungen nach den Absätzen 4 -7 oder
 - b) wenn keine Wasserbezugsmenge anhand von Wasseruhren gemessen werden kann, nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die am 30.06. des laufenden Kalenderjahres dort mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.

§ 9 Gebühren- und Abgabesatz

- (1) Die Gebühr im Sinne des § 7 Absatz 1 beträgt:
 - a) je Kubikmeter Schmutzwasser

ab 1.1.2024 3.10 €

Die Verschmutzung nach BSB5 darf 650 mg/l nicht überschreiten.

b) je 100 mg/1 Zusatzverschmutzung je cbm;

ab 1.1.2003 0,11 € ab 1.1.2010 0,15 €

c) je Quadratmeter angeschlossener Grundstücksfläche

ab 1.1.2023 0.35 €

Die Gebühr wird um 80 % ermäßigt, wenn auf dem Grundstück eine eigene Regenwasserversickerungsanlage hergestellt ist und fachgerecht unterhalten wird und lediglich ein

Notüberlauf an die öffentliche Abwasseranlage besteht.⁷

d) Solange bei einzelnen Grundstücken oder gebietsweise vor Einleitung der Schmutzwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Schmutzwässer auf dem Grundstück verlangt wird, beträgt die Gebühr nach Absatz 1 Buchstabe a je Kubikmeter

ab 1.1.2003 1,59 €

ab 1.1.2010 2,07 €

Änderungssatzung vom 19.12.1994-

Dies gilt nicht für Grundstücke in industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Schmutzwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist.

 e) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts

ab 01.01.2020 36,44 €.

- (2) Die Kleineinleiterabgabe beträgt
 - a) zu § 8 Ziffer 10 Buchstabe a) je Kubikmeter Abwasser 0,20 €
 - b) zu § 8 Ziffer 10 Buchstabe b) je Bewohner/Jahr 4,98 €

§ 10

Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Gebührenpflicht nach § 7 Absatz 1 Satz 2 für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen entsteht mit der Abfuhr.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Verpflichtung zur Leistung der Kleineinleiterabgabe beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung folgt, frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt. Die Gebührenpflicht für die Kleineinleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleineinleitung.

§ 11 Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebühren- beziehungsweise abgabepflichtig sind
 - a) der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist der Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte

des Grundstückes, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht beziehnungsweise auf oder von dem die Kleineinleitung vorgenommen wird.

Gebührenpflichtig nach § 7 Absatz 1 Satz 2 ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung Eigentümer der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage ist.

Gebührenpflichtig für die Straßenoberflächenentwässerung ist der Straßenbaulastträger.

Mehrere Gebühren- beziehungsweise Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- beziehungsweise abgabepflichtig., der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebühren- beziehungsweise Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Ein Eigentumsbeziehungsweise Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- beziehungsweise Abgabepflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebühren und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden,

dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 12 Fälligkeit

Die Gebühr im Sinne des § 7 Absatz 1 und die Kleineinleiterabgabe werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Auf die zu entrichtenden Gebühren werden Vorauszahlungen erhoben, die nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres berechnet werden und in monatlichen Teilbeträgen fällig sind. Zu ihrer Einziehung kann sich die Stadt Dritter bedienen. ¹⁰ Die Vorauszahlungen werden bei der endgültigen Gebührenrechnung angerechnet. Überzahlungen werden erstattet.

§§ 13 bis 16 werden gestrichen

§ 17 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 163, 227 der Abgabenordnung 1977 in Verbindung mit § 12 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen sinngemäß.

§ 18 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzblatt Teil 1 Seite 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (Gesetze und Verordnungen Nordrhein-Westfalen Seite 47/geltende Gesetze und Verordnungen Nordrhein-Westfalen Seite 303) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (Gesetze und Verordnungen Nordrhein-Westfalen Seite 216/geltende Gesetze und Verordnungen Nordrhein-Westfalen 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.1981 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird gemäß § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 12.9.1969 (Gesetze und Verordnungen Nordrhein-Westfalen Seite 684) öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 4 Absatz 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn.

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei dieverletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinheim, den 22. Dezember 1980

gezeichnet Unterschrift Bürgermeister

¹⁰ Änderungssatzung vom 26.11.1996